

**17. Satzung zur Änderung der Beitrags- und
Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
des Zweckverbandes JenaWasser
vom 1. Dezember 2022**

Aufgrund des § 20 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290) in der aktuellen Fassung i. V. m. § 19 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) in der aktuellen Fassung sowie §§ 2, 7, 12 und 21 a Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) in der aktuellen Fassung erlässt der Zweckverband JenaWasser folgende, am 14. November 2022 beschlossene, 17. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

Artikel I

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle
1. des § 2 Satz 1 sobald das Grundstück an die Teileinrichtung der Entwässerungseinrichtung nach § 6 angeschlossen werden kann,
 2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative sobald das Grundstück an die Teileinrichtung der Entwässerungseinrichtung nach § 6 angeschlossen ist,
 3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht
1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird,
 2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst soweit und sobald die tatsächliche Bebauung erweitert wird,
 3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Aufgabenträgers um mehr als 30 von Hundert (Grenzwert) übersteigt.

- (3) Hinsichtlich der Bestimmung des maßgeblichen Grenzwertes sind Grundstücke, die vorwiegend zu Wohnzwecken dienen, in sechs Gebäudegruppen aufgeteilt
- a) Gebäudegruppe W 1:
- aa) Freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 Metern und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m².
- ab) Freistehende Gebäude, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 201 BauGB dienen.
- ac) Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 Metern und nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten von insgesamt nicht mehr als 400 m².
- b) Gebäudegruppe W 2 - in geschlossener Bebauung:
- ba) Sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 Metern.
- bb) Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 Meter und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m².
- c) Gebäudegruppe W 3 - in offener Bebauung:
- ca) Sonstige Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 Metern.
- cb) Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 Meter und Nutzungseinheiten mit jeweils nicht mehr als 400 m².
- d) Gebäudegruppe W 4:
- Sonstige Gebäude einschließlich unterirdischer Gebäude.
- e) Gebäudegruppe W 5:
- mehrere auf einem Grundstück befindliche Wohngebäude der Gebäudegruppen W 2, W 3 und/oder W 4.
- f) Gebäudegruppe W 6: Grundstücke in Erschließungsgebieten, die noch nicht katastermäßig in Parzellen geteilt sind.

Für diese gelten folgende durchschnittliche Grundstücksflächen und sich daraus ergebende Grenzwerte:

Grundstücke mit Wohngebäuden der ...	durchschnittliche Grundstücksgröße in m ²	Grenzwert für Übergrößen (= zuzüglich 30%) in m ²
Gebäudegruppe W 1	661	859
Gebäudegruppe W 2	ab 01.01.2022 bis 31.12.2022 285	ab 01.01.2022 bis 31.12.22 371
	ab 01.01.2023 295	ab 01.01.2023 384

17. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)
des Zweckverbandes JenaWasser

Gebäudegruppe W 3	1.019	1.325
Gebäudegruppe W 4	872	1.134
Gebäudegruppe W 5	4.310	5.603
Gebäudegruppe W 6	33.312	43.306

(4) Hinsichtlich der Bestimmung des maßgeblichen Grenzwertes sind Grundstücke, die vorwiegend sonstigen Zwecken dienen, in elf Gebäudegruppen aufgeteilt:

- a) Gebäudegruppe S 1: Grundstücke mit industriell genutzten Gebäuden bzw. Objekten
- b) Gebäudegruppe S 2: Grundstücke mit gewerblich genutzten Gebäuden, Grundstücke mit landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, Autohäusern, Tankstellen (i. d. R. Gewerbegebiet - GE, Sondergebiet - SO, (landwirtschaftliche Gebiete))
- c) Gebäudegruppe S 3: großflächiger Einzelhandel (i. d. R. Sondergebiet - SO -(Einzelhandel))
- d) Gebäudegruppe S 4: Grundstücke mit Lehr- und Forschungseinrichtungen (ohne allgemeinbildende und Berufsschulen) (i. d. R. Sondergebiet – SO - (Forschung und Lehre))
- e) Gebäudegruppe S 5: Sportanlagen, Sportplätze und sonstige Anlagen für Freizeit und Erholung (i. d. R. Sondergebiet - SO - (Freizeit und Sport))
- f) Gebäudegruppe S 6: Grundstücke für Schulen und Berufsschulen (Gemeinbedarfsflächen/Schulen)
- g) Gebäudegruppe S 7: Kirchengrundstücke, Friedhöfe und Grundstücke vergleichbarer Nutzungen auch anderer Religionsgemeinschaften
- h) Gebäudegruppe S 8: Grundstücke für sonstige öffentliche Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Seniorenheime, anderen sozialen oder kulturellen Zwecken dienende Einrichtungen, Verwaltungen
- i) Gebäudegruppe S 9: Wohngebäuden vergleichbare Gebäude mit überwiegend andersartiger Nutzung wie Büro- und Geschäftshäuser, Hotels und andere Beherbergungsbetriebe, Wohnheime usw.
- j) Gebäudegruppe S 10: Grundstücke mit untergeordneten Nutzungen wie Garagen, Kleingärten usw.
- k) Gebäudegruppe S 11: sonstige, unter den Nutzungen S 1 bis S 10 nicht erfasste Grundstücksnutzungen

Für diese gelten folgende durchschnittliche Grundstücksflächen und sich daraus ergebende Grenzwerte:

Sonstige Grundstücke der ...	durchschnittliche Grundstücksgröße in m ²	Grenzwert für Übergrößen (= zuzüglich 30%) in m ²
Gebäudegruppe S 1	ab 01.01.2022 bis 31.12.2022 18.547	ab 01.01.2022 bis 31.12.2022 24.111
	ab 01.01.2023 18.784	ab 01.01.2023 24.419
Gebäudegruppe S 2	5.072	6.594
Gebäudegruppe S 3	5.984	7.779
Gebäudegruppe S 4	ab 01.01.2022 bis 31.12.2022 5.850	ab 01.01.2022 bis 31.12.2022 7.605
	ab 01.01.2023 5.855	ab 01.01.2023 7.611
Gebäudegruppe S 5	ab 01.01.2022 bis 31.12.2022 6.993	ab 01.01.2022 bis 31.12.2022 9.091
	ab 01.01.2023 7.171	ab 01.01.2023 9.322
Gebäudegruppe S 6	7.938	10.319
Gebäudegruppe S 7	1.681	2.185
Gebäudegruppe S 8	3.598	4.677
Gebäudegruppe S 9	1.695	2.204
Gebäudegruppe S 10	638	829
Gebäudegruppe S 11	ab 01.01.2022 bis 31.12.2022 3.081	ab 01.01.2022 bis 31.12.2022 4.005
	ab 01.01.2023 3.120	ab 01.01.2023 4.056

(5) § 3 Abs. 2 Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche."

2. § 7 erhält folgende Fassung:

**„§ 7
Beitragsatz**

Der Abwasser(teil)beitrag beträgt für

zentrale biologische Kläranlagen und
Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)

0,70 € pro Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche."

3. § 11 erhält folgende Fassung:

§ 11
Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Aufwendungen des Zweckverbandes für den Teil des Grundstücksanschlusses i.S.d. § 3 EWS, der sich nicht im öffentlichen Straßengrund befindet, sind diesem wie folgt zu erstatten:

- Aufwendungen für die Unterhaltung in der tatsächlich entstandenen Höhe,
- Aufwendungen für die Herstellung, Veränderung, Erneuerung sowie Beseitigung nach den folgenden Einheitssätzen.

	Einheits- preis
Tiefbau- und Montagepauschale bei unbefestigter Oberfläche bis 1,5 m Rohrgrabentiefe (€/m)	232,05
Tiefbau- und Montagepauschale bei befestigter Oberfläche bis 1,5 m Rohrgrabentiefe (€/m)	334,02

Liegen bei der Herstellung, Veränderung, Erneuerung und Beseitigung die Aufwendungen für den Grundstücksanschluss wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse, Überschreitung der Leitungsdimension von DN 200, angewandeter Sonderbauverfahren oder sonstiger geologischer oder geographischer Besonderheiten um mehr als 20 % über dem Einheitssatz, erfolgt eine Erstattung nach den tatsächlichen Kosten.

- (2) Die Erstattung der Aufwendungen des Zweckverbandes für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Nebenanschlüsse) gemäß § 8 Abs. 4 EWS erfolgt nach den folgenden Einheitssätzen:

	Einheits- preis
Grundpauschale Nebenanschluss bei Anschluss am Kanal bis 1,5 m Rohrgrabentiefe (€/Maßnahme)	2.575,66
Grundpauschale Nebenanschluss bei Anschluss am Grundstücksanschluss im Gehweg bis 1,5 m Rohrgrabentiefe (€/Maßnahme)	1.604,75
Tiefbau- und Montagepauschale bei unbefestigter Oberfläche bis 1,5 m Rohrgrabentiefe (€/m)	232,05
Tiefbau- und Montagepauschale bei befestigter Oberfläche bis 1,5 m Rohrgrabentiefe (€/m)	334,02

- (3) In Abhängigkeit von der Verlegetiefe der Grundstücksanschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 werden folgende Zuschläge erhoben:

	Einheits- preis
Zulage Tiefbau und Montage ab 1,5 bis einschließlich 2 m (€/m)	61,21
Zulage Tiefbau und Montage ab 2 m bis einschließlich 2,5 m (€/m)	113,80
Zulage Tiefbau und Montage ab 2,5 m bis einschließlich 3 m (€/m)	172,09
Zulage Tiefbau und Montage ab 3 m bis einschließlich 3,5 m (€/m)	317,66
Zulage Tiefbau und Montage ab 3,5 m bis einschließlich 4,0 m (€/m)	477,44
Zulage Tiefbau und Montage ab 4,0 m bis einschließlich 4,5 m (€/m)	531,49

- (4) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner (Zahlungspflichtiger) ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner. § 8 Abs. 1 gilt entsprechend.

Artikel II

- (1) Die Änderungen nach Artikel 1 Ziffer 1 und 2 dieser Satzung treten, soweit nicht anders angegeben, nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Zweckverbandes am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt die Satzung nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Zweckverbandes Jena Wasser am 01.01.2023 in Kraft.

Jena, den 1. Dezember 2022


Jürgen Hofmann
Verbandsvorsitzender

